

**Mitteilung des Senats vom 22. August 2000**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen**

1. Der Senat lässt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen mit der Bitte um Beschlussfassung zugehen.
2. Der Entwurf ist mit der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e. V., dem Bremer Pflegerat, der Angestelltenkammer Bremen, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft abgestimmt.

Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 29. Juni 2000 einstimmig zugestimmt.

3. Kosten werden durch das Gesetz nicht entstehen.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 2. Juli 1991 (Brem.GBl. S. 209 — 223-h-3), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss der Berufsausbildung und einer mindestens einjährigen Tätigkeit in dem erlernten Beruf mit dem Ziel, die Berufsqualifikation zu erhöhen und zur Tätigkeit in speziellen Bereichen oder in einer bestimmten Funktion besonders zu befähigen.“
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „fachbezogen“ durch die Worte „fach- oder funktionsbezogen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „einjährigen“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Worte „bestimmten Bereich“ durch die Worte „speziellen Bereich oder in einer bestimmten Funktion“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Weiterbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ist die Prüfung aufgrund von Unterbrechungen nach Absatz 4 nach Zulassung zur Prüfung nicht innerhalb eines Jahres nach der Zulassung abgeschlossen, ist die Fortsetzung der Prüfung erst möglich, wenn der Prüfling an einer weiteren Weiterbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden.“

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. einer vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten fachkundigen Person als Vorsitzende oder Vorsitzenden,“

bb) In Nummer 2 werden die Worte „als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretenden Vorsitzenden“ aufgehoben.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertretung zu benennen.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeine Begründung

Das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 2. Juli 1991 (Brem.GBl. S. 209 — 223-h-3) ist seit mehr als acht Jahren in Kraft. In dieser Zeit hat sich das Gesetz, aufgrund dessen für den Krankenpflegebereich bislang vier Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen erlassen worden sind, grundsätzlich bewährt. Dennoch haben sich im Laufe der Anwendungszeit dieses Gesetzes einige Änderungsnotwendigkeiten ergeben. Diesen soll mit diesem Änderungsgesetz Rechnung getragen werden.

### II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1:

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes regelt, dass die zur Erreichung eines zusätzlichen qualifizierenden Abschlusses führende Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes die Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss der Berufsausbildung und einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in dem erlernten Beruf mit dem Ziel ist, die Berufsqualifikation zu erhöhen und zur Tätigkeit in speziellen Bereichen besonders zu befähigen. Nach § 2 Abs. 3 können in begründeten Einzelfällen von dem geforderten Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in dem erlernten Beruf Ausnahmen zugelassen werden. Anstelle der bisher geforderten zweijährigen Tätigkeit in dem erlernten Beruf soll in Zukunft eine einjährige Tätigkeit vor Beginn der Weiterbildung ausreichen. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, dass zwischen der dreijährigen Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz und dem Beginn der Weiterbildung nicht eine mindestens zweijährige praktische Berufstätigkeit liegt. Die während der Weiterbildung stattfindende weitere Lernphase soll möglichst bald an die Ausbildung anschließen. Allerdings ist zwischen Abschluss der Ausbildung und Beginn der Weiterbildung eine gewisse Zeit praktischer Berufstätigkeit erforderlich, damit die praktischen Anforderungen des jeweiligen Gesundheitsfachberufes erfahren und mit in die Weiterbildung eingebracht werden können. Hierfür wird jedoch ein Jahr als ausreichend angesehen. Durch Buchstabe a) werden die hierfür erforderlichen Änderungen in § 2 Abs. 1 vorgenommen.

Als Folgeänderung — Buchstabe c) — ist in § 2 Abs. 3 vorzusehen, dass im begründeten Einzelfall auch Ausnahmen von der mindestens einjährigen Berufstätigkeit zugelassen werden können. Derartige Ausnahmen werden bei der jetzt verkürzten praktischen Berufstätigkeit allerdings an strenge Kriterien geknüpft werden müssen und daher sehr selten sein.

Nach § 2 Abs. 1 soll die Weiterbildung ausschließlich zur Tätigkeit in speziellen Bereichen besonders befähigen. Die Erlangung einer besonderen Befähigung zur Tätigkeit in einer bestimmten Funktion (z. B. Stationsleitung) wird hierdurch nicht erfasst. So sind die bisher erlassenen Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen auch für die Bereiche Intensivpflege und Anästhesie, Haus- und Gemeindefrankenpflege, Operationsdienst und Psychiatrie ergangen. Die vorgesehene Änderung — in den Buchstaben a) und b) — soll ermöglichen, dass in Zukunft auch Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen für bestimmte Funktionen erlassen werden können, wie dieses in einigen anderen Bundesländern bereits möglich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Als Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) soll § 3 dahin ergänzt werden, dass Weiterbildungsbezeichnungen nach diesem Gesetz nicht nur auf spezielle Bereiche, sondern auch auf bestimmte Funktionen hinweisen können.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die in § 5 Abs. 4 des Gesetzes enthaltene Fehlzeitenregelung soll durch eine Härtefallklausel ergänzt werden. Durch die Regelung in Buchstabe a) können hinsichtlich der Zulassung zur Weiterbildungsprüfung unnötige Härten, z. B. bei geringfügiger Überschreitung der Fehlzeiten und hohem Leistungsstand, vermieden werden. Die Bestimmung entspricht der Härtefallregelung in § 9 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes.

Es hat während der Anwendungszeit des Gesetzes Fälle gegeben, in denen Prüflinge nach Zulassung zur Prüfung bzw. nach Absolvierung einzelner Prüfungsteile insbesondere aufgrund einer langwierigen Erkrankung lange Unterbrechungszeiten während der Prüfung aufzuweisen hatten. Bei derartigen langen Unterbrechungszeiten, die in einem Fall mehr als ein Jahr betragen, ist ein ordnungsgemäßer Abschluss der Prüfung nicht mehr sichergestellt. Die drei Prüfungsteile müssen zusammenhängend in einem überschaubaren Zeitraum durchgeführt werden. Hiervon kann nicht mehr gesprochen werden, wenn die Prüfungsteile nicht innerhalb eines Jahres nach Zulassung zur Prüfung abgeschlossen werden. In einem derartigen Fall ist es erforderlich, dass der Prüfling zur Vorbereitung auf die noch ausstehenden Prüfungsteile erneut an der Weiterbildung teilnimmt, um die während der Weiterbildung zu vermittelnden besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten aufzufrischen bzw. erneut zu lernen. Dauer und Inhalt dieser zusätzlichen Weiterbildung sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegen, da sie abhängig sind von der Dauer der Unterbrechung und den noch ausstehenden Prüfungsteilen. Der durch den Buchstaben b) angefügte neue Absatz 6 enthält eine entsprechende Regelung.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes ist bei jeder anerkannten Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss zu bilden, bei dem als Vorsitzender eine Medizinalbeamtin oder ein Medizinalbeamter des Senators für Gesundheit oder eine vom Senator für Gesundheit mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragte Ärztin oder ein entsprechend beauftragter Arzt zu benennen ist. Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Weiterbildung um eine Spezialisierung im Bereich der Krankenpflege oder eines anderen Gesundheitsfachberufes und um eine Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern oder Angehöriger eines anderen Gesundheitsfachberufes handelt, soll zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zukünftig nicht mehr zwingend ein Arzt oder eine Ärztin berufen werden müssen. Für die Zukunft soll vielmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, dass an Stelle von Ärzten auch Angehörige der Krankenpflegeberufe oder anderer Gesundheitsfachberufe Vorsitzende der Prüfungsausschüsse sein können. Die Änderung in Buchstabe a) aa) enthält daher als Voraussetzung für die Berufung zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nur noch, dass es sich hierbei um eine fachkundige Person handeln muss.

Die Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes besagt, dass die Leiterin oder der Leiter der anerkannten Weiterbildungsstätte als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender Mitglied des Prüfungsausschusses ist. Dies würde zur Folge haben, dass der Leiter der Weiterbildungsstätte bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an dessen Stelle tritt und die mit der Abnahme der Prüfung verbundene Aufsicht über die von ihm geleitete Weiterbildungsstätte selbst wahrnimmt. Hierin ist ein Interessenkonflikt enthalten, der durch die Änderung in Buchstabe a) bb) abgestellt wird. Danach bleibt der Leiter oder die Leiterin der Weiterbildungsstätte zwar Mitglied des Prüfungsausschusses, kann aber nicht mehr Stellvertreter des Vorsitzenden sein.

Die Änderung in Buchstabe b) stellt eine Folgeänderung hierzu dar und regelt, dass für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ein gesonderter Stellvertreter zu bestellen ist.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.